

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Reich + Nievergelt AG ICT

1. Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Reich + Nievergelt AG (nachfolgend R+N genannt) erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme der Ware, Anlagen oder Leistung (Werk) gelten diese Bestimmungen als akzeptiert. Gegenbestätigung des Bestellers unter Verweisung auf seine Geschäfts- oder andere Bedingungen, werden nicht akzeptiert. Besondere Bedingungen des Bestellers, die mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen, gelten nur, wenn R+N sich damit schriftlich einverstanden erklärt hat. Allfällige Schadenersatzansprüche infolge eines möglichen Lieferverzuges können nicht anerkannt werden.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Die Angebote (inkl. Katalogpreise und -angaben) sind freibleibend und unverbindlich. Verträge werden erst durch die Auftragsbestätigung von R+N für beide Seiten verbindlich festgelegt. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch R+N. Technische Angaben auf Plänen und Zeichnungen sowie Leistungsangaben sind nur verbindlich, wenn sie von R+N schriftlich bestätigt werden. Kann R+N aus Gründen von höherer Gewalt, Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung, Fehler des Lieferanten oder anderen Umständen, die R+N nicht beeinflussen kann, nicht liefern, ist R+N berechtigt, den Vertrag entschädigungslos aufzuheben. Art 191 OR wird wegbedungen.

3. Technische Unterlagen

Sämtliche technische Unterlagen bleiben geistiges Eigentum von R+N und dürfen weder kopiert, vervielfältigt noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht noch zur Anfertigung des Werks oder von Bestandteilen verwendet werden.

4. Preise

Die Preise verstehen sich netto, ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizer Franken, ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten, wie die Kosten für Fracht, Versicherung, Bewilligung, Steuern, Abgaben, Gebühren usw., gehen zu Lasten des Bestellers.

Preisangaben in Preislisten oder Katalogen stehen unter dem Vorbehalt einer Preisänderung, die vorher nicht angekündigt werden muss. Soweit nicht anders angegeben, hat sich R+N an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Massgebend sind die in der Auftragsbestätigung von R+N genannten Preise zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistung gültigen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden in Rechnung gestellt.

5. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen sind 1/3 bei Bestellung, 1/3 nach Ausführung, Restzahlung nach Rechnungsstellung innert 30 Tagen netto. Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung aus Gründen, die R+N nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden.

Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von R+N nicht anerkannten Gegenforderung zu kürzen oder zurückzubehalten. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile oder Leistungen fehlen, dadurch aber der Gebrauch des Werks nicht verunmöglicht wird, oder wenn sich am Werk Nachbesserungsarbeiten als notwendig erweisen.

Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne besondere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an (30 Tage nach Rechnungsstellung) einen Verzugszins zu entrichten, der sich nach dem am Domizil des Bestellers üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch mindestens 6% pro Jahr beträgt.

6. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung und die erbrachte Leistung bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von R+N. Der Besteller ist ausdrücklich damit einverstanden, dass R+N von sich aus einseitig einen Eintrag im Eigentumsvorbehaltsregister beim zuständigen Amt vornehmen kann.

7. Lieferfrist, Wartezeit

Verzögerungen aufgrund von Ereignissen, die R+N die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder verunmöglichen, hat diese nicht zu vertreten. Eine Verspätung bei der Ablieferung gibt dem Besteller weder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag noch Anspruch auf Ersatz des direkten oder indirekten Verzugschadens. Wird das Montagepersonal durch Ursachen, die R+N nicht zu vertreten hat, in der Ausführung ihrer Arbeit behindert oder nach Beendigung der Montage zurückgehalten, so gelten die dadurch ausfallenden Stunden als Arbeitszeit.

8. Prüfung

Der Besteller hat das Werk innert 8 Tagen zu prüfen und R+N allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, so gilt das Werk als genehmigt. Erweist sich das Werk bei der Ablieferung als nicht vertragskonform, so

hat der Besteller R+N umgehend Gelegenheit zu geben, die Mängel so rasch als möglich zu beheben. Jeder weitere Anspruch des Bestellers wegen mangelhaftem Werk, insbesondere auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrages, ist ausgeschlossen. Minderung, Wandelung, Rücktritt und Schadenersatz (inkl. dem aus Mangelfolgeschäden) werden wegbedungen.

Warenrücksendungen setzen unser ausdrückliches Einverständnis voraus.

Sendungen, welche mit unserem Einverständnis zur Gutschrift retourniert werden, können nur dann zurückgenommen werden, wenn sie sich in der Originalverpackung und in verkaufsfähigem Zustand befinden. Software, bei der das Original-Siegel der Disketten-/CD-Verpackung gebrochen ist, wird nicht mehr zurückgenommen, auch wenn sie von uns falsch geliefert wurde.

9. Garantie

Die Garantiezeit beträgt 24 Monate ab Ablieferung im Privaten-Bereich. Die Garantiezeit beträgt 12 Monate ab Ablieferung im Gewerblichem-Bereich. Falls Änderungen an der Ware (Computer, Notebook, Modem, Ersatzteile und dergleichen) vorgenommen wurden oder/und umbauten, sowie bei natürlicher Abnutzung v.a. bei Verschleissteilen, wird jegliche Gewährleistung ausgeschlossen. Auch bei nichtvorlegen der Originalquittung bei der Geltendmachung des Mangels. Des Weiteren können keine Garantieansprüche geltend gemacht werden auf Software-Installationen bei vorinstallierten PC's, Notebooks etc, sowie auf Software-Fehler oder Fehlfunktionen.

Gewährleistungspflichte Fehler unterliegen folgenden Voraussetzungen:

-Der Fehler muss dokumentiert- und reproduzierbar sein
-Der Kunde ist verpflichtet, Mängel während der Garantiezeit schriftlich der R+N mitzuteilen.

Falls nicht anders vereinbart, werden defekte Teile/Geräte repariert oder gleichwertig ersetzt. Durch einen Garantiefall hat der Käufer kein Recht auf Rückforderung des Kaufpreises, sofern die Geräte durch den Hersteller kostenfrei repariert oder gleichwertig ersetzt werden. Es besteht kein Recht auf eine Schadensersatzforderung bezüglich eines mangelhaften Produktes.

R+N gelieferte Produkte unterliegen der Garantiezeit des Herstellers. Teile, welche nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung, in der Garantiezeit schadhaft und unbrauchbar werden, bessert R+N kostenlos aus oder ersetzt sie. Diese Garantieleistung umfasst nur die notwendigen Teilen OHNE die Arbeitszeit. Anspruchsvorderungen und Schadenersatz gegenüber R+N und Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen, sowie Schäden infolge Missachtung von Betriebsvorschriften und Schäden in Folge anderer Gründe, deren Ursachen nicht bei R+N liegen.

Abgesehen von den vorstehend umschriebenen Garantieleistungen wird jegliche weitergehende Gewährleistungspflicht von R+N vollumfänglich wegbedungen.

10. Haftungsbeschränkung

Bei grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Vertragsverletzung haftet R+N für Schäden bis maximal zum Preis des mangelhaften Produktes oder Leistung/Arbeit. Bei wiederkehrenden Leistungen ist die Jahresgebühr massgebend. Die Haftung von R+N für Handlungen oder Unterlassungen von Erfüllungsgehilfen ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen.

11. Haftungsausschluss für Dritt- und Folgeschäden

R+N lehnt jede Haftung für Schäden ab, die einem Kunden oder Dritten aus der Nutzung von Leistungen/Arbeiten oder von Hard- oder Softwareprodukten entstehen. Der Haftungsausschluss umfasst sämtliche Folgeschäden, insbesondere aus dem Unterbruch, der Störung oder Fehlerhaftigkeit eines Produktes bzw. einer Leistung/Arbeit. Der Haftungsausschluss umfasst unter anderem Schäden aus entgangenem Gewinn, aus Zusatzaufwendungen des Kunden, Regressansprüche Dritter sowie Schäden aus dem Verlust oder der Beeinträchtigung von Daten. R+N lehnt weiter jede Haftung für Schäden ab, welche durch Computerviren verursacht werden, sofern die Pflege der Aktualität von Antivirensoftware nicht Gegenstand der Leistungen von R+N ist oder sofern die Viren relevante Viren-Informationsdateien nicht erkannt wurden oder nicht erkannt worden wären.

13. Haftungsausschluss bei leichter Fahrlässigkeit

R+N haftet nicht für Schäden, welche aufgrund von leichtfahrlässiger Vertragsverletzung entstehen.

14. Lizenzen, Urheberrechte, Wiederausfuhr

Der Käufer verpflichtet sich, die Lizenzbedingungen der Softwarehersteller einzuhalten. Die Wiederausfuhr gewisser Kaufgegenstände ist gemäss einer gegenüber der Sektion für Ein- und Ausfuhr des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements eingegangenen Verpflichtung untersagt. Diese Verpflichtungen gehen auf den Käufer über.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Reich + Nievergelt AG in 8002 Zürich. Das Rechtsverhältnis untersteht dem Schweizerischen Recht.